

**36. Änderung der Satzung für das Versorgungswerk  
der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein**

Vom 21. Dezember 2016

Aufgrund des § 4 i. V. m. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOB. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOB. Schl.-H. S. 351), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung am 26. November 2016 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

**Artikel 1**

Die Satzung für das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein vom 30. März 1974 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 155), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1504), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Erklärung muss in Schriftform gegenüber dem Versorgungswerk innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Zugehörigkeit zur Kammer abgegeben werden.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Niedergelassene Pflichtmitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag in Höhe des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung, wie er sich aus den §§ 157 ff. SGB VI in der jeweils geltenden Fassung ergibt. Der Beitrag kann auf Antrag bis zu 50 % ermäßigt werden, darf jedoch 1/10 des Höchstbeitrages nach Satz 1 nicht unterschreiten; § 14 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

b. In Absatz 2 wird nachfolgender Satz 2 angefügt:

„Für nicht befreite angestellte Pflichtmitglieder ermäßigt sich der Beitrag um 50 %, darf jedoch 1/10 des Höchstbeitrages nach Absatz 1 Satz 1 nicht unterschreiten.“

3. In § 14 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen. Die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 2 und 3.

4. § 19 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Leistungen des Versorgungswerkes besteht unbeschadet des § 13 Absatz 5 Satz 1 ein Rechtsanspruch.“

5. § 21 a wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu Lasten der vom ausgleichsverpflichteten Mitglied bei dem Versorgungswerk erworbenen ehezeitbezogenen Anrechte werden für die ausgleichsberechtigte Person Anrechte in Höhe des durch das Familiengericht übertragenen Ausgleichswertes bei dem Versorgungswerk zum Ende der Ehezeit begründet. Die Kürzung der vom ausgleichsverpflichteten Mitglied bei dem Versorgungswerk erworbenen Anrechte um den übertragenen Ausgleichswert erfolgt zum Ende der Ehezeit. Haben beide Ehegatten Anwartschaften bei dem Versorgungswerk erworben, findet eine Verrechnung statt. Die sich aus den übertragenen Ausgleichswerten ergebende Rente der ausgleichsberechtigten Person sowie die sich ergebende Rentenkürzung des ausgleichsverpflichteten Mitglieds beginnt frühestens am Ersten des Monats, der auf die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts folgt. § 30 des VersAusglG bleibt unberührt.“

Durch die interne Teilung wird eine Mitgliedschaft für die ausgleichsberechtigte Person, die nicht Mitglied des Versorgungswerkes ist, nicht begründet.“

- b. Nachfolgender Absatz 3 wird eingefügt:  
„(3) Bei einer rechtskräftigen Abänderung des Versorgungsausgleichs gilt Absatz 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt nach § 226 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abzustellen ist. § 30 des VersAusglG bleibt unberührt.“
- c. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 6.
6. Im Beitrags- und Leistungsverzeichnis wird Punkt III. Proratisierung wie folgt geändert:
- In Buchstabe a) wird der Verweis „VO (EWG) Nr. 1408/71 (Abl. EWG Nr. L 149, S. 2)“ durch den Verweis „VO (EG) Nr. 883/2004 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 (Abl. L 166, S. 1)“ ersetzt.
  - In Buchstabe b) wird der Verweis „VO (EWG) Nr. 1408/71“ durch den Verweis „VO (EG) Nr. 883/2004“ ersetzt.

## Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 1. Dezember 2016

### Zahnärztekammer Schleswig-Holstein



Dr. Michael Brandt  
- Präsident -

Genehmigt aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 77 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, 14. Dezember 2016

### Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein



Dr. Klaus Riehl

Die vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt.

Kiel, 21. Dezember 2016

**Zahnärztekammer Schleswig-Holstein**

*Dr. Brandt*

Dr. Michael Brandt  
- Präsident -



*Dr. Voss*

Dr. Kai Voss  
- Vizepräsident -